

Geschäftsverzeichnisnr. 3934
Urteil Nr. 128/2006 vom 28. Juli 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel L1125-2 Absatz 1 Nr. 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, in der durch Artikel 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 abgeänderten Fassung, erhoben von M. Donnez.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. März 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Donnez, wohnhaft in 7618 Taintignies, rue des Bois 16, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel L1125-2 Absatz 1 Nr. 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch Artikel 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmung wurde durch das Urteil Nr. 83/2006 vom 17. Mai 2006, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juli 2006 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006

- erschienen
- . RA G. Lefebvre, in Tournai zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel L1125-2 Absatz 1 Nr. 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, ersetzt durch Artikel 19 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung », bestimmt:

In Bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 Absatz 3 und 11bis der Verfassung abgeleiteten Klagegrund

B.5.1. In ihrem ersten Klagegrund macht die klagende Partei eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit der Begründung geltend, dass in der angefochtenen Bestimmung die Rede von « dem » Gemeindesekretär (männlich) sei. Daraus leitet sie ab, dass die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Unvereinbarkeit nicht existiere, wenn das Amt eines Gemeindesekretärs durch eine Frau ausgeübt werde.

B.5.2. Vorbehaltlich anderslautender Angaben bezieht sich die Verwendung des männlichen Wortgeschlechts in einer Gesetzesbestimmung bei der Bezeichnung eines Amtes ohne Unterschied auf die Frau oder den Mann, die beziehungsweise der dieses Amt ausübt.

Die betreffende Unvereinbarkeit gilt daher auch dann, wenn das Amt eines Gemeindesekretärs durch eine Frau ausgeübt wird.

B.5.3. Der auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung beruhende Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund

B.6.1. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Hof in erster Linie gebeten wird, die Situation des Ehepartners eines Gemeindesekretärs mit derjenigen der Verwandten ersten Grades dieses Sekretärs und mit derjenigen der mit diesem unverheiratet zusammenwohnenden Person zu vergleichen, insofern die angefochtene Bestimmung es dem Ehepartner - und nicht den Verwandten ersten Grades und den unverheiratet Zusammenwohnenden - verbieten würde, dem Gemeinderat anzugehören und demzufolge das Amt eines Vorsitzenden des Sozialhilferates auszuüben.

An zweiter Stelle wird der Hof gebeten, die Situation des Ehepartners des Gemeindesekretärs mit derjenigen des Ehepartners oder des gesetzlich zusammenwohnenden

Partners des Sekretärs des öffentlichen Sozialhilfezentrums und mit derjenigen des Ehepartners des Provinzgreffiers zu vergleichen, insofern Ersterer dem Gemeinderat nicht angehören dürfe, während Letztere einerseits Vorsitzender oder Mitglied des ständigen Präsidiums des Sozialhilferates und andererseits Gouverneur oder Mitglied des ständigen Ausschusses sein dürften.

B.6.2. Artikel L2212-76 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, ersetzt durch Artikel 36 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung », der in Anwendung von Artikel 56 Absatz 6 desselben Dekrets am 8. Oktober 2006 in Kraft tritt, bestimmt:

« [...]

§ 3. Weder der Provinzgouverneur, der Provinzgreffier und die Bezirkskommissare noch einer der beiden Erstgenannten und ein Mitglied des Provinzkollegiums dürfen miteinander verheiratet [...] sein, oder gesetzlich zusammenwohnen.

Eine während der Amtszeit eingetretene Verschwägerung führt nicht zur Beendigung des Amtes. Dies trifft auf eine Eheschließung oder auf das gesetzliche Zusammenwohnen jedoch nicht zu ».

Artikel L2212-77 desselben Kodex, ersetzt durch Artikel 36 desselben Dekrets vom 8. Dezember 2005, der in Anwendung von Artikel 56 Absatz 6 desselben Dekrets am 8. Oktober 2006 in Kraft tritt, bestimmt:

« § 1. Dem Provinzkollegium dürfen nicht angehören:

[...]

3° der Ehepartner oder der gesetzlich zusammenwohnende Partner des Provinzgreffiers.

[...] ».

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass im Gegensatz zu dem, was die Klägerin behauptet, der Ehepartner des Provinzgreffiers weder zum Gouverneur ernannt, noch zum Mitglied des ständigen Ausschusses des Provinzialrates gewählt werden kann.

B.6.3. Die angefochtene Bestimmung zielt darauf ab, die Unabhängigkeit des Gemeindegremiums gegenüber der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 204/1, S. 12).

B.6.4. Wenn der Gesetzgeber Unvereinbarkeiten einführt, die den Zugang zu einem Amt in einer öffentlichen Einrichtung einschränken, damit eine größere Unabhängigkeit ihrer Mitglieder herbeigeführt wird, genügt die bloße Feststellung, dass die gleichen Unvereinbarkeiten den Zugang anderer Personen zu den gleichen Ämtern oder zu ähnlichen Ämtern in anderen Einrichtungen nicht in gleicher Weise einschränken, nicht zur Rechtfertigung der Nichtigerklärung der Maßnahme. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, Unvereinbarkeiten nur im Wege einer allgemeinen Maßnahme aufzuerlegen, die auf jede vergleichbare Einrichtung, für die er zuständig ist, anwendbar wäre; es gehört zu seiner Beurteilungsbefugnis, diesbezüglich seine Prioritäten zu bestimmen, ohne Rücksicht auf die von anderen Gesetzgebern diesbezüglich getroffenen Entscheidungen.

B.6.5. Im vorliegenden Fall war der Dekretgeber der Meinung, dass er die Unabhängigkeit der Mitglieder des Gemeindegremiums gegenüber der Gemeindeverwaltung insbesondere dadurch zu gewährleisten hatte, dass er eine zur Erfüllung dieser Zielsetzung sachdienliche und in keinem Missverhältnis zu dieser Zielsetzung stehende Maßnahme ergriff.

Indem der Gesetzgeber die Unvereinbarkeit auf jene Personen begrenzt hat, die durch die Eheschließung oder durch eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens die Absicht, einen gemeinsamen Haushalt zu führen, bekundet haben, hat er ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gemeinde und denjenigen der Personen, die dort ein öffentliches Amt ausüben möchten, geschaffen.

B.7. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den aus dem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund

B.8. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit [...] im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, [...];

[...] ».

B.9. In der Gemeinde der Klägerin wird infolge der Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2006 der Vorsitz des Sozialhilferates durch ein Mitglied des Sozialhilferates geführt werden (Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 « zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren »).

Die Sitze innerhalb des Sozialhilferates werden unter die politischen Fraktionen des Gemeinderates der Gemeinde verteilt, die dem Amtsgebiet des öffentlichen Sozialhilfezentrums entspricht, und zwar aufgrund der Anzahl Sitze, über die sie innerhalb dieses Rates verfügen (Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 8. Dezember 2005).

Die Mitglieder des Sozialhilferates werden vom Gemeinderat auf Vorschlag jener politischen Fraktionen gewählt, die eine Kandidatenliste einreichen (Artikel 10 Absatz 6 und 12 bis 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 8. Dezember 2005). Ihr Mandat fängt am 1. Januar nach den Gemeindewahlen an (Artikel 15 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 8. Dezember 2005).

Der Vorsitzende des Sozialhilferates muss von den politischen Fraktionen des Gemeinderates bestimmt werden, die an dem mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verabschiedeten Mehrheitsabkommen beteiligt sind (Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, Artikel L1123-1 §§ 2 bis 4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, eingefügt durch Artikel 14 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » und abgeändert durch Artikel 1 des Dekrets vom 8. Juni 2006 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung », sowie Artikel L1123-2 Absätze 1 und 2 desselben Kodex, eingefügt durch Artikel 14 des Dekrets vom 8. Dezember 2005).

B.10. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Vorsitz des Sozialhilferates, um den die Klägerin sich bewerben möchte, keine Arbeit im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung darstellt.

B.11. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior